

99012081261001

Anzeige des Baubeginns Entgegennahme Beginn der Bauausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011282/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012081261001
Leistungsbezeichnung I	Anzeige des Baubeginns Entgegennahme Beginn der Bauausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben
Leistungsbezeichnung II	Baubeginn anzeigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Baubeginn, Unterbrechung von Bauvorhaben, Wiederaufnahme von Bauvorhaben, Mitteilung Baustart, Bauangelegenheiten

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Dezernat 4 (Hamburg-Mitte)
Handlungsgrundlage	§ 72a Hamburgische Bauordnung (HBauO)
	www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-BauOHA2005V9P72a
Teaser	Planen Sie, mit dem bereits genehmigten oder genehmigungsfreien Bau beziehungsweise dem anzeigepflichtigen Abbruch einer baulichen Anlage zu beginnen? Dann müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	<p>Wenn Sie mit dem Bau beziehungsweise Aufstellen einer Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Sie bereits eine Baugenehmigung haben oder • nach einer dreimonatigen Unterbrechung wieder <p>beginnen wollen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde vorab anzeigen. Anzeigen müssen Sie ebenfalls, wenn Sie mit der Beseitigung einer Anlage beginnen wollen, sofern die Beseitigung anzeigepflichtig war.</p>
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	Mit der Ausführung Ihres genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens dürfen Sie erst beginnen, wenn Ihnen die (Teil-) Baugenehmigung vorliegt.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie füllen das Formular "Bau-/Abbruchbeginnanzeige" vollständig aus. Dieses finden Sie unter der Rubrik "Links" • Sie reichen Ihre Anzeige bei der zuständigen Behörde ein • Die zuständige Behörde prüft Ihre Anzeige und nimmt diese zu den Akten
Bearbeitungsdauer	Keine
Frist	Sie müssen den Beginn oder Wiederbeginn der Bau-beziehungsweise Beseitigungsarbeiten mindestens eine Woche vor Ausführung der ersten Maßnahmen anzeigen.
weiterführende Informationen	https://fhh1.hamburg.de/Dibis/form/pdf/6210-2.pdf https://fhh1.hamburg.de/Dibis/form/pdf/6210-2.pdf https://www.hamburg.de/bauordnung/ https://www.hamburg.de/bauordnung/
Hinweise	Es gibt keine Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Es handelt sich um eine Meldung durch Sie. Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn anzeigen • angezeigt werden muss Baubeginn einer genehmigungsbedürftigen baulichen Anlage Baubeginn einer von der Genehmigung freigestellten baulichen Anlage Wiederbeginn des Baus einer genehmigungsbedürftigen baulichen Anlage nach dreimonatiger Unterbrechung • Beginn einer anzeigepflichtigen Beseitigung einer baulichen Anlage
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Behördenfinder Hamburg</p>
Zuständige Stelle	Bezirksamt Bergedorf
Formulare	
Ursursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg

Modul

Sachverhalt

(Currently this link is only available in german)
